

B E S C H L U S S

Nr. 110

durch die Partner des Bundesmantelvertrages

anstelle der 111. Sitzung

(schriftliche Beschlussfassung)

**Zur Begründungspflicht der Gebührenordnungspositionen
"Ähnliche Untersuchungen" und zu ergänzenden Detailänderungen
des Kapitels 32**

zum 1. Juli 2010

Schriftliche Beschlussfassung zum 1. Juli 2010

- 1. Änderungen im Abschnitt 32.3.2 des Kapitels 32**
- 1.1 Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32195 hinter den Leistungskatalog der Gebührenordnungspositionen 32192 bis 32195**

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 32195 setzt die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall voraus. Abweichend davon kann die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall entfallen bei: Fructose-Toleranz-Test und säuresekretorische Kapazität des Magens.
- 1.2 Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 32197**

32197 ~~Phosphat-Clearance~~

Harnstoff-, Phosphat- und/oder Calcium-Clearance, ggf. inkl. Kreatinin-Clearance
- 1.3 Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32197 hinter den Leistungskatalog der Gebührenordnungspositionen 32196 bis 32198**

Die Gebührenordnungsposition 32197 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 32124 berechnungsfähig.
- 1.4 Aufnahme des analogen Abrechnungsausschlusses hinter der Gebührenordnungsposition 32124**

Die Gebührenordnungsposition 32124 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 32197 berechnungsfähig.
- 1.5 Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32198 hinter den Leistungskatalog der Gebührenordnungspositionen 32196 bis 32198**

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 32198 setzt die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall voraus.

2. Änderungen im Abschnitt 32.3.3 des Kapitels 32

2.1 Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32208 hinter den Leistungskatalog der Gebührenordnungspositionen 32205 bis 32208

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 32208 setzt die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall voraus. Abweichend davon kann die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall entfallen bei: Ecarin-Clotting-Time, anti-Xa Aktivität.

2.2 Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32227 hinter den Leistungskatalog der Gebührenordnungspositionen 32210 bis 32227

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 32227 setzt die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall voraus. Abweichend davon kann die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall entfallen bei: Hemmkörperbestimmung (Bethesda-Assay), von Willebrand-Faktor/Ristocetin-Cofaktor-Aktivität.

3. Änderungen im Abschnitt 32.3.4 des Kapitels 32

3.1 Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32246 hinter den Leistungskatalog der Gebührenordnungspositionen 32230 bis 32236, 32240, 32242 bis 32246 und 32248

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 32246 setzt die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall voraus. Abweichend davon kann die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall entfallen bei: Äthanol im Serum, Beta-Hydroxybuttersäure, Fettsäuren (frei im Serum, unverestert), Kohlenmonoxid-Hämoglobin und Zinkprotoporphyrin.

3.2 Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32262 hinter den Leistungskatalog der Gebührenordnungspositionen 32250 bis 32254 und 32257 bis 32262

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 32262 setzt die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall voraus. Abweichend davon kann die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall

entfallen bei: Galaktose-1-Phosphat-Uridyltransferase, Alpha-Glucosidase, alpha-Galaktosidase, Beta-Galaktosidase, Phosphofruktokinase i. E., UDP-Galaktose-Epimerase, Biotinidase, Carnitin-Palmityl-Transferase-II Aktivität, Phosphoisomerase, Phosphomannomutase, Kryoglobuline.

3.3 Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32294 hinter den Leistungskatalog der Gebührenordnungspositionen 32290 bis 32294

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 32294 setzt die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall voraus.

3.4 Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32313 hinter den Leistungskatalog der Gebührenordnungspositionen 32300 bis 32313

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 32313 setzt die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall voraus. Abweichend davon kann die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall entfallen bei: organische Säuren, Methanol.

3.5 Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32337 hinter den Leistungskatalog der Gebührenordnungspositionen 32330 bis 32337

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 32337 setzt die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall voraus.

3.6 Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32346 hinter den Leistungskatalog der Gebührenordnungspositionen 32340 bis 32346

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 32346 setzt die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall voraus.

3.7 Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32361 hinter den Leistungskatalog der Gebührenordnungspositionen 32350 bis 32361

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 32361 setzt die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall voraus. Abweichend davon kann die

Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall entfallen bei: Anti-Müller-Hormon.

3.8 Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32381 hinter den Leistungskatalog der Gebührenordnungspositionen 32365 bis 32381

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 32381 setzt die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall voraus. Abweichend davon kann die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall entfallen bei: Interleukin 2 Rezeptor, Calprotectin und/oder Lactoferrin im Stuhl, Everolimus, Sirolimus und Mycophenolat.

3.9 Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32405 hinter den Leistungskatalog der Gebührenordnungspositionen 32385 bis 32398 und 32400 bis 32405

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 32405 setzt die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall voraus. Abweichend davon kann die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall entfallen bei: Chromogranin A, Tryptase, Thymidinkinase, S-100, 11-Desoxycorticosteron und Parathormon-related Peptide.

3.10 Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32416 hinter den Leistungskatalog der Gebührenordnungspositionen 32410 bis 32416

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 32416 setzt die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall voraus. Abweichend davon kann die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall entfallen bei: Androstandiol-Glucuronid.

4 Änderungen im Abschnitt 32.3.5 des Kapitels 32

4.1 Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32455 hinter den Leistungskatalog der Gebührenordnungspositionen 32435 und 32437 bis 32455

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 32455 setzt die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall voraus. Abweichend davon kann die Begründung der medizinischen Notwendigkeit

der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall entfallen bei: zirkulierende Immunkomplexe, Fibronectin im Punktat, Lösl. Transferrin-Rezeptor und Gesamthämolytische Aktivität.

4.2 Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32475 hinter den Leistungskatalog der Gebührenordnungspositionen 32465 bis 32475

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 32475 setzt die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall voraus.

4.3 Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32505 hinter den Leistungskatalog der Gebührenordnungspositionen 32489 bis 32505

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 32505 setzt die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall voraus. Abweichend davon kann die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall entfallen bei: anti-Heparin/PF4 Autoantikörper.

4.4 Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32527 hinter den Leistungskatalog der Gebührenordnungspositionen 32520 bis 32527

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 32527 setzt die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall voraus.

5 Änderungen im Abschnitt 32.3.6 des Kapitels 32

5.1 Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32555 hinter den Leistungskatalog der Gebührenordnungspositionen 32550 bis 32555

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 32555 setzt die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall voraus.

6 Änderungen im Abschnitt 32.3.7 des Kapitels 32

6.1 Änderung der Gebührenordnungsposition 32565

32565 ~~Qualitativer und/oder quantitativer~~ Cardiolipin-Flockungstest (z. B. VDRL-Test), quantitativ nur bei nachgewiesener Infektion,

4,70 €

- 6.2 Änderung der Gebührenordnungsposition 32566**
- 32566 Treponemenantikörper-Nachweis im
TPHA/TPPA-Test (Lues-Suchreaktion) oder
mittels Immunoassay, 4,60 €
- Die Gebührenordnungsposition 32566 ist nicht
neben der Gebührenordnungsposition 01800
berechnungsfähig.*
- 6.3 Änderung der Gebührenordnungsposition 32567**
- 32567 ~~Treponemenantikörper-Nachweis im FTA-ABS-~~
~~Test~~ **Bestimmung (nur bei positivem**
Suchtest), quantitativ je Immunglobulin IgG
oder IgM, 14,10 €
- 6.4 Änderung der Gebührenordnungsposition 32568**
- 32568 ~~Nachweis von Treponema pallidum-IgM-~~
~~Antikörpern im 19S-IgM-FTA-ABS-Test, einschl.~~
~~IgG-Abtrennung~~ **Bestätigungsteste**
(Immunoblot oder FTA-ABS), 21,90 €
- einmal im Krankheitsfall
- 6.5 Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32641
hinter den Leistungskatalog der Gebührenordnungspositionen
32585 bis 32641**
- Die Berechnung der Gebührenordnungsposition
32641 setzt die Begründung der medizinischen
Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im
Einzelfall voraus.*
- 6.6 Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32664
hinter den Leistungskatalog der Gebührenordnungspositionen
32660 bis 32664**
- Die Berechnung der Gebührenordnungsposition
32664 setzt die Begründung der medizinischen
Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im
Einzelfall voraus.*
- 7 Änderungen im Abschnitt 32.3.10 des Kapitels 32**
- 7.1 Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32707
hinter den Leistungskatalog der Gebührenordnungspositionen
32703 bis 32707**
- Die Berechnung der Gebührenordnungsposition
32707 setzt die Begründung der medizinischen
Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im
Einzelfall voraus.*

8. Änderungen im Abschnitt 32.3.11 des Kapitels 32

8.1 Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32791 hinter den Leistungskatalog der Gebührenordnungspositionen 32780 bis 32791

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 32791 setzt die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall voraus.

Berlin, 3. März 2010

**Begründungspflicht der Gebührenordnungspositionen "Ähnliche Untersuchungen"
und zu ergänzenden Detailänderungen des Kapitels 32 zum 1. Juli 2010**



GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R.



Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R.